

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-2521/392/8-2024/17034

Dresden, 19.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Anja Vergin

Durchwahl
Telefon: +49 351 564 50543
Telefax: +49 351 564 50505
Lausitzer Revier in Sachsen

Anja.Vergin
@smr.sachsen.de

Ihr Zeichen
Zertifikat seit 2023
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

An die
Programmgemeinden der Städtebauförderung
im Freistaat Sachsen
- Nur per E-Mail -

gemäß E-Mail-Verteiler

EU-Beihilferecht; Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung an die Programmgemeinden der Städte- bauförderung zu Änderungen bei der Umsetzung EU- beihilferechtlicher Vorschriften für die TAM-Meldepflichten zur Kennt- nisnahme und Beachtung

I. Änderungen im TAM-Meldeverfahren

Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung (FRL StBauE) unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der EU-Beihilferelevanz mit den daraus folgenden Berichts- und Meldepflichten an die EU-Kommission. Die EU-Beihilferelevanz betrifft aber nur die städtebauförderrechtlichen Einzelmaßnahmen, bei denen nicht von vornherein auszuschließen ist, dass sie nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen.

Mit diesem Rundschreiben wird zum einen über einen Absenkung des Schwellenwertes (unten II) sowie über einen Wechsel der Zuständigkeit für das sog. TAM-Meldeverfahren für beihilferelevante Städtebauförderungen von der Landesdirektion Sachsen auf das Staatsministerium für Regionalentwicklung für die Fallgestaltungen informiert, in denen Gemeinden Zuwendungen nach der FRL StBauE an Dritte weiterleiten – sog. Weiterleitungsfälle (unten III).

II. Meldepflichten nach der AGVO in TAM

Für Zuwendungen, die beihilferechtlich die Freistellungstatbestände der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO) erfüllen, bestehen spezielle Berichts- und Meldepflichten an die EU-Kommission (KOM). Neben den Berichtspflichten für den Jahresbericht zu den Ausgaben für bestehende staatliche Beihilfen (State Aid Reporting Interactive- SARI 2) bestehen Meldepflichten für eine allgemein zugängliche Beihilfetransparenzdatenbank (Beihilfewebsite – **Transparency Avoid-Modul – TAM**)¹. Gemäß Artikel 9 "Veröffentlichung und Information" der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung hat der betreffende Mitgliedstaat sicherzustellen, dass ab einem bestimmten Schwellenwert der Förderung bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe

¹ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

wie beispielsweise Name des Beihilfenempfängers, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, Tag der Beihilfengewährung, etc. auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Beihilfe-Website (TAM) veröffentlicht werden. Die Informationen müssen zudem mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen

Am 1. Juli 2023 ist eine geänderte Fassung der AGVO in Kraft getreten, die nach Ablauf einer Übergangsfrist mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 auch für die FRL StBauE wirksam ist. Danach **wurde der Schwellenwert für die Meldepflicht von Einzelbeihilfen in der TAM von bislang 500.000 € auf 100.000 € abgesenkt**. Die Eintragung auf der TAM-Website müssen jeweils spätestens sechs Monate nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe vorgenommen werden.

III. Verfahren zur Erfüllung der Meldepflichten an die TAM im Bereich der Städtebauförderung nach der FRL StBauE

Grundsätzlich ist für das Verfahren bei den betroffenen Fördermaßnahmen danach zu unterscheiden, ob es sich um rein kommunale (dazu nachfolgend Nr. 2) oder ob es sich um sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen handelt, die ein Dritter gemäß einer Vereinbarung mit der Gemeinde plant und durchführt (dazu nachfolgend Nr. 1).

1. Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren in Weiterleitungsfällen

Bei Fördermaßnahmen Dritter, für die Gemeinden Zuwendungen nach der FRL StBauE an diese Dritten weiterleiten, ist die Gemeinde hinsichtlich der beihilferechtlichen Prüfung und Erfassung grundsätzlich in eigener Regie zuständig. Gegebenenfalls auftretende Fragen zur beihilferechtlichen Einordnung eines Städtebaufördervorhabens können direkt mit dem EU-Beihilfereferat des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA); Monika.Weskamm@smwa.sachsen.de geklärt werden.

Die Eintragung auf der oben beschriebenen TAM-Website erfolgt für die Gemeinden künftig – abweichend von der bisherigen Verfahrensweise – nicht mehr über die Landesdirektion Sachsen, sondern über das Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), Referat 54. In Abstimmung mit dem EU-Beihilfereferat des (SMWA) kann das SMR die erforderlichen Eintragungen für die beihilferelevanten Weiterleitungsfälle in TAM vornehmen.

Um die Eintragungen in der TAM fristgerecht vornehmen zu können, wird künftig vierteljährlich – jeweils zum Quartalsende - durch das SMR eine entsprechende Datenabfrage bei den Programmgemeinden der Städtebauförderung erfolgen.

Die für die Eintragung notwendige Daten werden in Tabellenform abgefragt werden. Das Muster für die Tabelle nebst Erläuterungen ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Die Programmgemeinden werden hiermit gebeten, für das Jahr 2024 erstmalig bis zum 30. Juni 2024 mit Hilfe der beigelegten Tabelle die nach der AGVO beihilferelevanten Weiterleitungsfälle, die den Schwellenwert von 100.000 Euro je Einzelbeihilfe überschreiten, an das SMR, Referat 54 (staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de; Cc isabella.emmerling@smr.sachsen zu melden.

2.Keine Änderung im Verfahren bei kommunalen Fördermaßnahmen

Für die beihilferelevanten Zuwendungen für kommunale Fördermaßnahmen nach der FRL StBauE gibt es keine Änderungen im Verfahren der TAM-Meldepflichten.

Die Sächsische Aufbaubank (SAB) wird auch weiterhin die erforderlichen Eintragungen in der TAM-Datenbank vornehmen.

Die Gemeinden werden gebeten, wie bisher vor Beginn einer kommunalen Einzelmaßnahme mit Beihilferelevanz formlos eine schriftliche Mitteilung an die SAB zu senden, die das Objektdatenblatt enthält und die gegebenenfalls anzuwendende beihilferechtliche Grundlage benennt. Die SAB wird nach Prüfung die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage sowie die Höhe der Förderung schriftlich bestätigen bzw. mitteilen. Das Schreiben der SAB wird auch die Grundlage für die Erfassung und Meldung der gewährten Förderung, die dem EU-Beihilferegime unterfällt, an die KOM sein.

Weitere Informationen zu EU-beihilferechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Städtebauförderung finden sich auf den Programmseiten der Städtebauförderprogramme auf der Website der SAB unter www.sab.sachsen.de.

gez. Anja Vergin
Referentin
Referat Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht

Anlage:

Tabelle „Meldungen der Programmgemeinden für die TAM-Website – beihilferechtlich relevante Weiterleitungsfälle nach der Förderrichtlinie städtebauliche Erneuerung–SA.102625/SA.113236“